

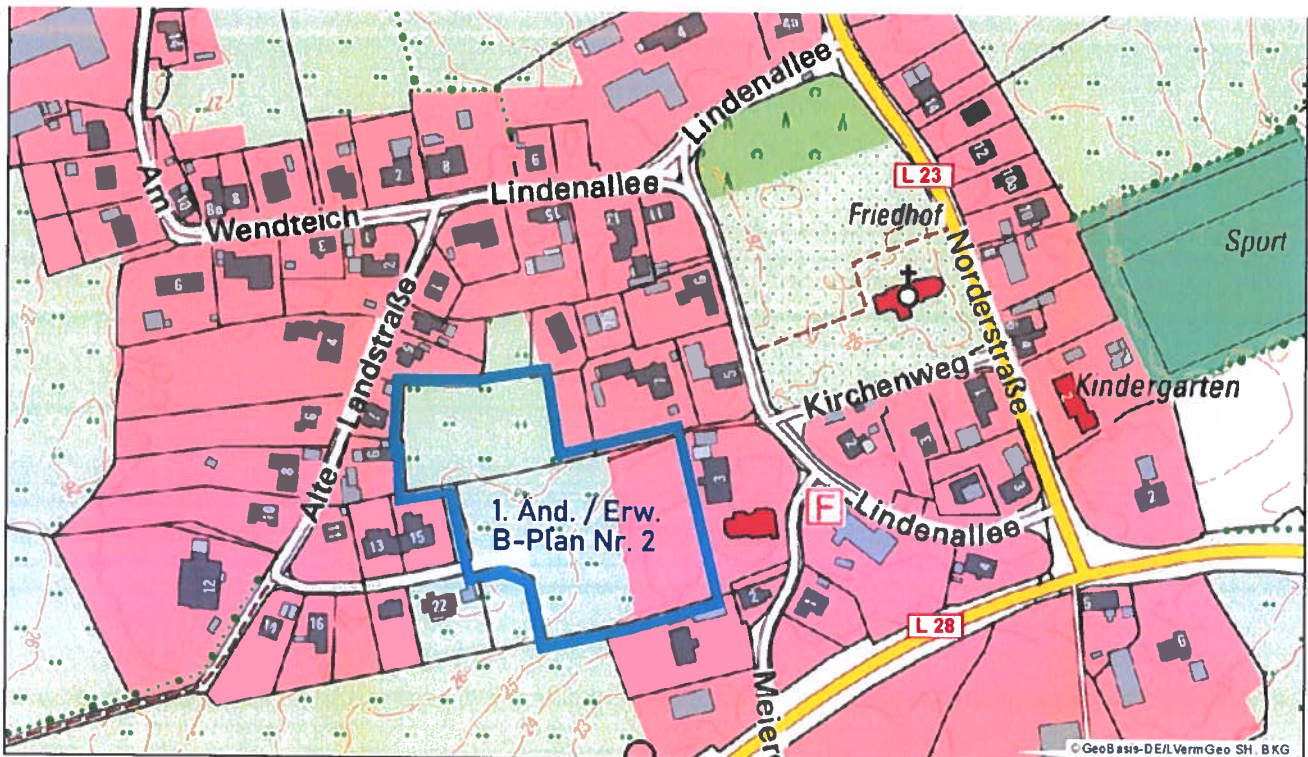
## **Bekanntmachung**

### **über den Aufstellungsbeschluss und über die Öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Alte Landstraße“ der Gemeinde Böel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böel hat in ihrer Sitzung am 15.10.2020 beschlossen, für das Gebiet „Alte Landstraße“ die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 aufzustellen. Planungsziel ist die städtebaulich geordnete Fortführung der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich der Ortslage sowie die Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau. In der Sitzung am 21.12.2023 hat die Gemeindevertretung den Planentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich:



Der Planentwurf liegt mit seiner Planbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit  
vom **26.01.2024** bis zum **26.02.2024**

in der Amtsverwaltung Süderbrarup, team Allee 22 in 24392 Süderbrarup, Zimmer EG 07  
während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von  
08.00 – 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 – 18.00 Uhr ) öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen unter der Adresse [www.amt-suederbrarup.de](http://www.amt-suederbrarup.de) im Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder -während der Öffnungszeiten- zur Niederschrift abgeben.

Stellungnahmen können auch per Email an [hauptamt@amt-suederbrarup.de](mailto:hauptamt@amt-suederbrarup.de) gesendet werden.

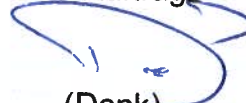
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Süderbrarup, den 15.01.2024



Im Auftrag:

  
(Dank)

Ausgehängt am: 17.01.2024

Abzunehmen am: 25.01.2024.

Abgenommen am: .....